

XIV, § 4 des Schlußprotokolls bezieht sich wie § 5 des Bündnißvertrages nur auf die Art. 61 bis 68 der Reichsverfassung; von diesem gilt in Bayern nur, was besonders gelten soll; von dem Art. 61 bis 68 gilt nicht, wovon Bündnißvertrag und Schlußprotokoll schweigen. Es gilt insbesondere nicht Art. 68. Soweit der Kaiser das Inspectionsrecht in Bayern hat, steht ihm das zu auf Grund und nach Maßgabe des Bündnißvertrages.

Der Kaiser hat auch in Friedenszeiten nicht das Dislocationrecht in Bayern, noch kann er den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der bayerischen Truppen bestimmen; er kann auch nicht unmittelbar die kriegsbereite Aufstellung der bayerischen Truppen verfügen. Bayern braucht die preussischen Heeresverordnungen nicht gemäß Art. 68, Abs. 5 bei sich einzuführen. Die bayerischen Truppen sind nur gemäß III, § 5, IV des Bündnißvertrages verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Art. 64, insofern er weitergehende Vorschriften hat, gilt nicht für Bayern. Auch steht dem Kaiser nicht zu, dem Höchstcommandirenden und die Festungscommandanten in Bayern zu ernennen oder bayerische Officiere zu anderen Contingenten abzucommandiren u. s. w. Andererseits sind die Vorschriften des Bündnißvertrages und des Schlußprotokolls an die Stelle der Art. 61 bis 68 der Reichsverfassung getreten und strafen bayerische Sonderrechte im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung dar. Hieraus folgt, daß ein Reichsgesetz, welches Bayern seine selbstständige Militärverwaltung nehmen oder das bayerische Heer auch im Frieden dem Oberbefehle des Kaisers unterstellen oder in Bayern eine Festung anlegen wollte, nur mit Zustimmung Bayerns erlassen werden kann. Hiernach ist folgender Schluß gerechtfertigt: die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gilt grundsätzlich auch für Bayern; sobald sie aber Bayern besonders vorbehaltenen Rechte verletzt, kann sie gemäß Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung nur unter bayerischer Zustimmung erlassen werden. Letzteres würde der Fall sein, wenn Bayern die selbstständige Heeresverwaltung entzogen worden (III, § 5, II des Bündnißvertrages), oder wenn das bayerische Heer aufhören sollte, einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Reichsheeres zu bilden, oder wenn die Militärhoheit des Königs von Bayern weiter eingeschränkt werden, oder für die Bewaffnung und Ausrüstung der bayerischen Truppen unmittelbar vom Reichswegen Vorschriften gegeben werden sollten (l. c. III), oder wenn eine Reichsfestung auf bayerischem Gebiete angelegt werden soll (l. c. V). Es sind denn mit Wirksamkeit auch für Bayern zahlreiche Reichsmilitärgeetze ergangen, allerdings unter Wahrung der bayerischen Sonderrechte in Bezug auf eigene Verwaltung und Militärhoheit. Es findet ferner auf Bayern die Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung Anwendung, wonach, wenn der Gesetzgeber die Verordnungsbefugniß keinem Andern, z. B. dem Kaiser oder dem Könige von Bayern, überträgt, der Bundesrath die zur Ausführung der Militärgeetze notwendigen „Verwaltungsvorschriften“ erlassen kann.

Bei dieser Rechtslage besteht kein Zweifel daran, daß das Reich eine auch für Bayern gültige Militärstrafgerichtsordnung im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen konnte. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189) verletzt keines der Bayern im Bündnißvertrage befaßten Sonderrechte, insbesondere nicht die selbstständige Heeresverwaltung und die eigene Militärhoheit. In Kriegszeiten und überhaupt, sobald der König von Bayern die Mobilisationsordre erlassen hat, stehen die bayerischen Truppen unter dem kaiserlichen Oberbefehle; folglich ist es gerechtfertigt, daß der Kaiser gemäß § 422 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, wer das Verhängungsrecht und das Aufhebungsrecht für die „im Felde“ ergangenen Urtheile der Militärgerichte hat. Von Zeiten der Mobilmachung abgesehen, übt Bayern alle Rechte des Contingentsherrn und Gerichtsherrn uneingeschränkt aus. Die Selbstständigkeit seiner Truppen wird durch nichts beeinträchtigt, auch nicht dann, wenn das Revisionsgericht des Deutschen Reiches in Militärstrafsachen, d. i. das Reichsmilitärgericht, zugleich für Bayern thätig sein könnte. Die bayerische Civilverwaltung und die bayerische Justiz sind viel selbstständiger als die bayerische Militärverwaltung; letztere ist in Uebereinstimmung mit der Reichsmilitärverwaltung zu halten und untersteht der besonderen kaiserlichen Aufsicht;